



Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Bern, 23. September 2008

N:\Benutzer\bebe\WWW\NMBG Turnen.doc

**Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0);
Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

1. Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Städteverband nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Städte und Gemeinden als wohl grösste Sportförderer der Schweiz (Eigentümer bzw. Miteigentümer von schätzungsweise 80 bis 90% der Sportinfrastruktur) im Sportförderungsgesetz erstmals entsprechende Beachtung finden sollen. Wir sind auch dankbar, dass Vertreter einiger grosser Städte in der vom Bund zur Vorberatung dieses Geschäfts einberufenen Expertengruppe mitwirken konnten. Aus unserer Sicht handelt es sich um eine gute Gesetzesvorlage, die wir im Grundsatz unterstützen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Keine Bemerkungen

2. Kapitel: Förderung von Sport und Bewegung

Selbstverständlich gibt es nichts dagegen einzuwenden, wenn der Bund Programme und Projekte zur Förderung der Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung initiiert. Seine wichtigste Aufgabe ist dies jedoch nicht. Aus unserer Sicht sollte der Bund seine Ressourcen in erster Linie dort einsetzen, wo es eine Führung oder Koordination auf Bundesebene braucht (Jugend + Sport, Sportanlagen von nationaler Bedeutung, Einflussnahme auf den Sport in der Schule, Leistungssportförderung inkl. Unterstützung von Grossanlässen). Unter diesem Aspekt ist Artikel 4 (Programme und Projekte) als erste aller aufgeführten Massnahmen zu prominent platziert. Wir empfehlen eine entsprechende Korrektur und folgende Reihenfolge:

(neu) 1. Abschnitt „Jugend und Sport“:

Die Artikel 7 bis 11 würden zu Artikel 4 bis 8

Jugend+Sport hat den Schweizer Sport in den letzten 36 Jahren nachhaltig zum Positiven verändert. Mit dem Ausbau auf die 5- bis 10-Jährigen wird J+S definitiv zur Erfolgsgeschichte der Schweizer Sportförderung. Es ist wichtig, dass die Artikel zu J+S in der vorgeschlagenen Form ins neue Sportförderungsgesetz übernommen werden.

Die Ankündigung, dass der Bund die Ausweitung von "Jugend+Sport" auf die 5-10-Jährigen von einer Beteiligung der Kantone abhängig machen will, hat uns sehr beunruhigt. Aus unserer Sicht ist es unlogisch, wenn der Bund die letzte Ausbautappe von "Jugend+Sport" anders organisieren bzw. finanzieren würde, als dies heute der Fall ist. Eines der grösseren Probleme des Schweizer Sports besteht darin, dass die Tätigkeit von Bund, Kantonen, Gemeinden und Sportorganisationen auf dem Gebiete des Sports zu wenig klar abgegrenzt sind. Das Programm "Jugend+Sport" sollte deshalb weiterhin vollständig vom Bund geführt und auch finanziert werden. Wenn sich beim Bund Sparmassnahmen auf dem Gebiete des Sports aufdrängen sollten, dann sollte er diese nicht bei seinen Kernaufgaben wie "Jugend+Sport" vornehmen. Weiter möchten wir Ihnen beliebt machen, dass das „Einstiegsalter“ für Jugend und Sport mit dem im HarmoS-Konkordat festgelegten Schuleintrittsalter (Stichtag) übereinstimmt.

(neu) 2. Abschnitt „Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung“:

- **Artikel 9** (Unterstützung von Sportverbänden): vorgeschlagener Art. 5.

Die Sportpolitik des Bundes kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Sportverbänden, den Kantonen und den Gemeinden umgesetzt werden. In Art. 5 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bund mit Sportverbänden Leistungsverträge über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abschliessen kann. Solche Leistungsverträge könnten - wenn es um die Erfüllung nationaler Aufgaben geht - auch mit Kantonen und Städten/Gemeinden Sinn machen. Wir bitten Sie, dies zu prüfen und allenfalls den Gesetzesentwurf entsprechend zu ergänzen.

- **Artikel 10** (Sportanlagen von nationaler Bedeutung): vorgeschlagener Artikel 6 mit folgender Änderung von Absatz 2:

² **Er leistet Finanzhilfen** an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung
Die Kann-Formulierung ist hier nicht angebracht, weil es sich um eine seit 10 Jahren praktizierte und notwendige Bundesaufgabe handelt.

- **Artikel 11** (Programme und Projekte): neue Formulierung des vorgeschlagenen Art. 4:

¹ **Der Bund kann Programme und Projekte von Kantonen, Gemeinden und Sportorganisationen zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen unterstützen und koordinieren und bei ausgewiesenem Bedarf auch eigene Programme und Projekte initiieren.**

² Absatz 2 unverändert

3. Kapitel: Bildung

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der erste Abschnitt (Sport in der Schule) mit der Begründung, die Schulhoheit sei Sache der Kantone, von diesen z.T. in Frage gestellt wird. Wir vertreten in dieser Frage den Standpunkt, dass der Schulsport ein wichtiger Pfeiler der Sportförderung ist und ein Sportförderungsgesetz ohne Steuerungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet kein gutes Gesetz wäre. Der Schweiz. Städteverband setzt sich grundsätzlich für eine griffigere Formulierung (Verankerung des Minimums von 3 obligatorischen Sportlektionen im Gesetz) ein. Der vorgeschlagene Artikel 12 ist für uns ein Kompromissvorschlag. In diesem Sinne ist es uns äusserst wichtig, dass aufgrund der Vernehmlassung keine weitere Verwässerung stattfindet. Das Obligatorium des Sportunterrichts und das Recht des Bundes, Mindestumfang und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht festzulegen, sind unbedingt im Gesetz zu verankern.

Zu den übrigen Artikeln dieses Kapitels (Art. 13, 14 und 15) haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Sie werden von uns in dieser Form unterstützt.

4. Kapitel: Leistungssport

Artikel 16 (Massnahmen):

Wir beantragen folgende Änderung des Absatzes 1:

¹ **Der Bund unterstützt** die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und des Spitzensports

Begründung:

Die Förderung des Breitensports geschieht weitgehend auf Gemeindeebene. Die Gemeinden stellen die Sportanlagen zu günstigen Bedingungen zur Verfügung und die lokalen Sportvereine bieten die sportlichen Aktivitäten für die Bevölkerung an. Selbstverständlich wird auch der Leistungssport von den Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt. Dennoch ist die Leistungssportförderung keine Gemeindeaufgabe, weil hier übergeordnete regionale und nationale Lösungen gefragt sind. Es handelt sich somit um eine Aufgabe des Bundes und der nationalen Sportverbände. Wir empfehlen deshalb, die Kann-Formulierung durch die von uns oben vorgeschlagene Formulierung zu ersetzen.

Artikel 17 (Internationale Sportanlässe):

Der Schweiz. Städteverband begrüsst die gegenüber dem alten Gesetz vorgesehenen Änderungen. Wir beantragen jedoch eine verbindliche Formulierung von Art. 17 Abs. 1 anstelle der Kann-Formulierung. (Der Bund **unterstützt** internationale Sportanlässe ...)

Es ist insbesondere bei den grössten Anlässen (wie z.B. Bewerbungen um Olympische Winterspiele usw.) wichtig, dass der Bund in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic eine führende Rolle übernehmen kann.

5. Kapitel: Fairer Sport

Wir unterstützen die Aufnahme dieses Kapitels ins neue Sportgesetz.

Mit Ausnahme einer Bemerkung zu Art. 19 haben wir keine Hinweise anzubringen. Wir bedauern, spricht der Gesetzesentwurf „nur“ von einer „nationalen Agentur“ zur Bekämpfung von Doping. Aus unserer Sicht wäre eine staatliche Organisation – ähnlich bereits existierender ausländischer Modelle – einer Agenturlösung vorzuziehen.

Bemerkungen zum 6., 7. und 8. Kapitel

Zu diesen Kapiteln, d.h. zu den Artikeln 25 bis 34, haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Aufhebung der Eidgenössischen Sportkommission (ESK)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Sportkommission (gemäss Art. 14 des alten Sportförderungsgesetzes) aufgelöst werden soll. Wir befürworten diese Auflösung und teilen die Auffassung, dass die situationsbezogene Einberufung von beratenden Expertenkommissionen die bessere Lösung darstellt.

2. Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Allgemeine Bemerkungen

Im Sportförderungsgesetz werden richtigerweise die Gemeinden und ihre Sportförderungs-massnahmen einbezogen. Der Schweizer Sport ist darauf angewiesen, dass alle Ebenen des Staates gut zusammenarbeiten. Es ist deshalb wichtig, dass dieser Zusammenarbeit auch im „Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport“ Rechnung getragen wird. Davon können Bund, Kantone, Gemeinden und Sportorganisationen gleichermaßen profitieren.

Änderungsantrag zu Art. 1 (Gegenstand)

Wir beantragen, lit. a. wie folgt zu ergänzen:

a. Behörden des Bundes, der Kantone **sowie ausgewählter Gemeinden**

Änderungsantrag zu Art. 6 (Datenbekanntgabe)

Wir beantragen, lit. a. wie folgt zu ergänzen:

a. den Vollzugsbehörden der Kantone **sowie ausgewählter Gemeinden**

Begründung der Änderungsanträge:

Einige Kantone führen seit Jahren erfolgreich Anschlussprogramme zu Jugend+Sport durch und arbeiten auf diesem Gebiet eng mit dem Bund zusammen, d.h. sie verwenden die gleichen Datenbanken. Auch etliche grössere Städte unterstützen den Jugendsport mit Direktzahlungen, was zu einem entsprechenden administrativen Aufwand führt. Dies ist insbesondere deshalb unbefriedigend, weil die Vereinsfunktionäre die weitgehend gleichen Informationen zweimal eingeben müssen (einmal für Jugend+Sport und ein zweites Mal für die Anträge an ihre Gemeinden). Die dafür eingesetzte Arbeitszeit könnte im Interesse des Sports sinnvoller eingesetzt werden, nämlich für die Arbeit mit den Jugendlichen.

Einige Gemeinden wären daran interessiert, in ihre Jugendsportsubventionen eine Qualitätskomponente einzubauen und z.B. Jugendgruppen, die von anerkannten J+S-Leitenden betreut werden, höher subventionieren. Dies wäre auch im Interesse des Bundes und würde die Bedeutung seiner Leiterausbildung stärken. Um die Leiterqualifikationen abzufragen, brauchen diese Gemeinden Zugriff auf die Informationen von Jugend+Sport.

Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, die Datenbanken des Bundes auch jenen Gemeinden zugänglich zu machen, die diese im Interesse der Sportförderung nutzen können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Aufnahme unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin




Dr. Marcel Guignard
Stadtpräsident Aarau

Renate Amstutz

isabelle.emmenegger@baspo.admin.ch

Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau
Ernst Hänni, Direktor Sportamt, Zürich
Schweizerischer Gemeindeverband, Schönbühl